

Schenkung der Bezugsberechtigung einer Lebensversicherung

§ 1 Schenkung

Unter der Versicherungs-Nummer X hat der Schenker bei der X-Versicherung eine Lebensversicherung auf den eigenen Tod abgeschlossen. Der Schenker hat den Beschenkten am xx.xx.xx. widerruflich zum Bezugsberechtigten eingesetzt.

Der Schenker schenkt dem Beschenkten den Auszahlungsbetrag der Versicherung. Der Beschenkte nimmt diese Schenkung an.

§ 2 Bewirkung der Leistung

Beim Tod des Schenkers wird die Schenkung durch den Erwerb des Forderungsrechts nach §§ 330, 331 BGB bewirkt.

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenkter